

# RS Vwgh 2020/5/15 Ra 2020/14/0060

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.05.2020

## Index

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AsylG 2005 §29 Abs3 Z4

BFA-VG 2014 §21 Abs3

BFA-VG 2014 §49

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2020/18/0001 E 3. März 2020 RS 2

## Stammrechtssatz

Der Mangel der unterlassenen Beigebung eines Rechtsberaters im Zulassungsverfahren in einem vor dem BFA - nach Aufhebung gemäß § 21 Abs. 3 BFA-VG 2014 - fortzusetzenden Verfahren könnte gar nicht saniert werden, weshalb das Vorliegen des Verfahrensmangels die Stattgebung der Beschwerde und Aufhebung des Bescheides gemäß § 21 Abs. 3 BFA-VG 2014 aus diesem Grund nicht rechtfertigte (vgl. VwGH 25.4.2017, Ra 2016/18/0234). Eine Sanierung des Verstoßes war vielmehr dadurch möglich, dass dem Asylwerber im Beschwerdeverfahren Unterstützung durch einen Rechtsberater beigelegt wurde (vgl. insbesondere Rn. 15 und 16 im zitierten hg. Erkenntnis). Nichts anderes gilt für eine unterbliebene Mitteilung gemäß § 29 Abs. 3 Z 4 AsylG 2005, die das Gesetz (nur) im Zulassungsverfahren vorsieht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2020140060.L05

## Im RIS seit

17.07.2020

## Zuletzt aktualisiert am

17.07.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)